

**Tarifvertrag  
zur Regelung der Arbeitsbedingungen  
von Beschäftigten des Bundes,  
die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben  
(TV-Wald-Bund)**

vom 30. August 2008,  
geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. Juli 2012,  
geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 5. November 2014,  
zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 11. März 2016

- nicht amtliche Lesefassung -

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU),  
- Bundesvorstand -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Geltung des TVöD .....	3
§ 3 Waldspezifische Regelungen .....	4
Nr. 1 Zu § 6 TVöD - Regelmäßige Arbeitszeit - .....	4
Nr. 2 Zu § 8 TVöD - Ausgleich für Sonderformen der Arbeit - .....	4
Nr. 3 Zu § 10 TVöD - Arbeitszeitkonto - .....	4
Nr. 3a Zu § 12 (Bund) TVöD - Eingruppierung - .....	5
Nr. 3b Zu § 13 (Bund) TVöD - Eingruppierung in besonderen Fällen - .....	5
Nr. 4 Zu § 19 TVöD - Erschwerniszuschläge - .....	5
Nr. 5 Zu § 20 TVöD - Jahressonderzahlung - .....	6
Nr. 6 Zu § 23 TVöD - Besondere Zahlungen - .....	6
Nr. 7 Zu § 29 TVöD - Arbeitsbefreiung - .....	7
Nr. 8 Zu § 34 TVöD - Kündigung des Arbeitsverhältnisses - .....	7
Nr. 9 Zu § 44 TVöD BT-V - Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld - .....	7
§ 4 In-Kraft-Treten, Laufzeit .....	9

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nachfolgend Beschäftigte genannt –, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben und in einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zur Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stehen.

Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1:

1. Erfasst sind
  - a) Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt oder abgeschlossener Fortbildung zur Forstwirtschaftsmeisterin/zum Forstwirtschaftsmeister mit entsprechender Tätigkeit,
  - b) Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, die eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten nachweisen, mit entsprechender Tätigkeit,
  - c) Beschäftigte mit einfachen angelernten und ungelernten Tätigkeiten, welche die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) nicht erfüllen.
2. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich insbesondere auf folgende Arbeiten:

- Saat und Pflanzung,
- Jungbestandspflege und Ästung,
- Holzernte,
- Waldschutz, Baumsicherung (zum Beispiel zum Schutz gegen Wild, Insekten, Pilze),
- Unterhaltung von forstlichen Wegen,
- Bau und Unterhaltung von forstlichen Zweckbauten,
- Naturpflege und Landschaftspflege,
- Forstliche Bildungsarbeit,
- Führen von forstlichen Maschinen und Geräten.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) zur Forstwirtin/zum Forstwirt Auszubildende,
- b) Beschäftigte im forstlichen Außendienst,
- c) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,
- d) Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,
- e) Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter von Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind,
- f) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV,
- g) Beschäftigte, die
  - aa) in ausschließlich Erwerbszwecken dienenden landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbaubetrieben, Gartenbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind,
  - bb) in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben einschließlich der einer Verwaltung oder einem Betrieb nicht landwirtschaftlicher Art angegliederten Betriebe (zum Beispiel Lehr- und Versuchsgüter), Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind und unter den Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages fallen.

## **§ 2**

### **Geltung des TVöD**

<sup>1</sup>Für die unter § 1 fallenden Beschäftigten gelten die §§ 2 bis 38a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) und §§ 40 Abs. 2 bis 44 TVöD Besonderer Teil Verwaltung (TVöD BT-V) und die den TVöD und den TVöD BT-V ändernden und ergänzenden Tarifverträge in den für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassungen mit den Maßgaben nach § 3. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 richtet sich die Ein-

gruppierung der Beschäftigten nach dem Tarifvertrag über die Entgeltordnung Wald des Bundes (TV EntgO Wald-Bund) vom 11. März 2016.

### **§ 3**

#### **Waldspezifische Regelungen**

Es gelten folgende spezifische Regelungen für Besonderheiten bei der Waldarbeit:

#### **Nr. 1**

##### **Zu § 6 TVöD - Regelmäßige Arbeitszeit -**

Nach § 6 Absatz 1 TVöD wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1:

Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle.“

#### **Nr. 2**

##### **Zu § 8 TVöD - Ausgleich für Sonderformen der Arbeit -**

Anstelle des in § 8 Abs. 4 Satz 2 TVöD genannten Datums „30. September 2005“ tritt das Datum „31. Oktober 2008“.

#### **Nr. 3**

##### **Zu § 10 TVöD - Arbeitszeitkonto -**

1. Nach § 10 Absatz 6 TVöD wird folgender Absatz 6a angefügt:

„(6a) <sup>1</sup>In ein Arbeitszeitkonto nach § 10 TVöD werden Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 TV-Wald-Bund nur einbezogen, wenn dies in der Betriebs-/ Dienstvereinbarung ausdrücklich bestimmt ist. <sup>2</sup>Zum Ausgleich von Arbeitsausfällen in Folge außerordentlicher Witterungseinflüsse oder anderer nicht vorherzusehender Umstände im Bereich der forstwirtschaftlichen Verwaltungen und Betriebe, die eine Weiterführung der Arbeiten unmöglich machen, wird ein gesondertes Arbeitszeitkonto außerhalb von § 10 TVöD eingerichtet. <sup>3</sup>Auf diesem Konto werden die Ausfallzeiten bis zur Höhe von 120 Stunden im Kalenderjahr als Zeitschulden erfasst. <sup>4</sup>Auf diesem gesonderten Arbeitszeitkonto können auf schriftlichen Antrag der/des Beschäftigten angeordnete Überstunden anstelle eines Freizeitausgleichs sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 4 TVöD gutgeschrieben werden, soweit zum Zeitpunkt des Antrags keine Ausfallzeiten erfasst sind; höchstens jedoch bis zu insgesamt 120 Stunden. <sup>5</sup>Zeitschulden sind bis zum Ende des Folgejahres vom Beschäftigten abzubauen; für angeordnete Zeiten zum Abbau von Zeitschulden erhält

der/die Beschäftigte keine Zeitzuschläge. <sup>6</sup>Zeitguthaben sind spätestens vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszugleichen.

<sup>7</sup>Ist ein Arbeitszeitkonto nach § 10 Abs. 1 TVöD eingerichtet, werden Zeitgutschriften ausschließlich auf diesem Konto gebucht; auf schriftlichen Antrag des/der Beschäftigten werden hierauf gebuchte Zeitguthaben zum Abbau von Zeitschulden aus dem gesonderten Arbeitszeitkonto verwendet.“

2. Nach § 10 Absatz 6a TVöD wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 6a:

Arbeitsunterbrechungen in Folge von militärischen Anordnungen werden von Satz 2 nicht erfasst.“

### **Nr. 3a**

#### **Zu § 12 (Bund) TVöD - Eingruppierung -**

In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund)“ durch die Worte „Entgeltordnung Wald des Bundes (TV EntgO-Wald-Bund)“ ersetzt.

### **Nr. 3b**

#### **Zu § 13 (Bund) TVöD - Eingruppierung in besonderen Fällen -**

§ 13 erhält die folgende Fassung:

#### **„§ 13**

#### **Eingruppierung in besonderen Fällen**

(nicht besetzt)“

### **Nr. 4**

#### **Zu § 19 TVöD - Erschwerniszuschläge -**

§ 19 TVöD gilt in folgender Fassung:

#### **„§ 19**

#### **Waldzulage/Erschwerniszuschläge**

- (1) Beschäftigte erhalten eine Waldzulage in Höhe von monatlich 92,03 €.
- (2) Auf dem Gebiet der als Schießplatz benutzten Forstliegenschaft des Bundes, die für das Scharfschießen der Truppe in Anspruch genommen werden, wird ein Erschwerniszuschlag von 0,42 € je Arbeitsstunde gewährt.

Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2:

Als Schießplatz im Sinne des Absatz 2 gelten auch unberäumte Gelände, die für das Scharfschießen in Anspruch genommen wurden; ausgenommen sind Schießanlagen, auf denen ausschließlich Handfeuerwaffen zum Einsatz gekommen sind.“

**Nr. 5**

**Zu § 20 TVöD - Jahressonderzahlung -**

Anstelle des in § 20 Abs. 6 Satz 1 TVöD genannten Datums „31. März 2005“ tritt das Datum „31. August 2008“.

**Nr. 6**

**Zu § 23 TVöD - Besondere Zahlungen -**

Nach § 23 TVöD wird folgender § 23a (Motorsägen-/Werkzeugentschädigung) eingefügt:

**„§ 23a**

**Motorsägen-/Werkzeugentschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Bei Holzerntearbeiten und - soweit erforderlich - bei sonstigen Betriebsarbeiten hat die/der Beschäftigte in der Regel die Motorsäge zu stellen, soweit diese nicht vom Arbeitgeber gestellt wird. <sup>2</sup>Stellt die/der Beschäftigte die Motorsäge, wird zur Abgeltung der Aufwendungen eine Motorsägenentschädigung gezahlt. <sup>3</sup>Die Höhe der Motorsägenentschädigung wird im Anhang zu diesem Tarifvertrag geregelt. <sup>4</sup>Stellt der Arbeitgeber für den betrieblichen Einsatz die Motorsäge einschließlich der Betriebsmittel, besteht kein Anspruch auf Motorsägenentschädigung.
- (2) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber beschafft und überlässt die Betriebsmittel für den betrieblichen Einsatz der Motorsäge nach Maßgabe einer Dienstvereinbarung. <sup>2</sup>Die Motorsägenentschädigung vermindert sich um den auf den Betriebsmittelverbrauch kalkulatorisch entfallenden Anteil.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

Bis zum Abschluss einer Dienstvereinbarung nach Satz 1 wird der von der/dem Beschäftigten beschaffte Sonderkraftstoff und das Bio-Sägekettenhaftöl gegen Vorlage der Quittung erstattet.

- (3) <sup>1</sup>Grundsätzlich stellt der Arbeitgeber das sonstige Werkzeug einschließlich des Hauungswerkzeugs; in diesem Falle besteht kein Anspruch auf Werkzeugentschädigung. <sup>2</sup>Stellt bei Holzerntearbeiten die/der Beschäftigte mit Zustimmung

des Arbeitgebers das Hauungswerkzeug – mit Ausnahme des Holzernte-Gurtes – hat sie/er Anspruch auf Werkzeugenschädigung. <sup>3</sup>Die Höhe der Werkzeugenschädigung wird im Anhang zu diesem Tarifvertrag geregelt.

(4) Entschädigungen nach Absatz 1, 2 und 3 sind nicht zusatzversorgungspflichtig.“

#### **Nr. 7**

#### **Zu § 29 TVöD - Arbeitsbefreiung -**

§ 29 Abs. 4 TVöD gilt in folgender Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Tarifkommissionen, eines Bezirksfachgruppenvorstands, eines Landes-/Regionalfachgruppenvorstands, des Gewerkschafts-, Regional- und Bezirksbeirats, der Bundesfachgruppe oder des Bundesfachgruppenvorstandes der IG Bauen-Agrar-Umwelt auf Anfordern der Gewerkschaft Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. <sup>2</sup>Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund kann auf Anforderung der IG Bauen-Agrar-Umwelt Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.“

#### **Nr. 8**

#### **Zu § 34 TVöD - Kündigung des Arbeitsverhältnisses -**

Anstelle des in § 34 Abs. 2 Satz 2 TVöD genannten Datums „30. September 2005“ tritt das Datum „31. Oktober 2008“.

#### **Nr. 9**

#### **Zu § 44 TVöD BT-V - Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld -**

§ 44 TVöD BT-V gilt auf Grund von Besonderheiten der Waldarbeit in folgender Fassung:

#### **„§ 44**

#### **Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fahrtstreckenentschädigung**

(1) <sup>1</sup>Setzt die/der Beschäftigte zur Erledigung eines betrieblichen/dienstlichen Auftrages während der Arbeitszeit mit Zustimmung des Aufsichtsführenden ihr/sein Kraftfahrzeug ein, erhält sie/er je Kilometer zurückgelegten Weges eine Kraftfahrzeugenschädigung. <sup>2</sup>Die Kraftfahrzeugenschädigung beträgt bei einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum

- a) bis 600 ccm 0,18 €
- b) von mehr als 600 ccm 0,30 €

<sup>3</sup>Mit Inanspruchnahme der Kraftfahrzeugentschädigung erklärt sich die/der Beschäftigte bereit, im Rahmen des Zumutbaren Personen und Sachen mitzunehmen. <sup>4</sup>Mit der Entschädigung ist die Mitnahme abgegolten. <sup>5</sup>Legt die/der Beschäftigte den Weg mit seinem Fahrrad zurück, erhält er/sie für jeden angefangenen Kilometer des Weges eine Entschädigung von 0,05 €.

- (2) <sup>1</sup>Nimmt die/der Beschäftigte außerhalb der Arbeitszeit auf Anforderung des Arbeitgebers in ihrem/seinem Kraftfahrzeug betriebseigenes Gerät oder Material von wesentlichem Umfang oder Gewicht, insbesondere motorgetriebene Geräte und Betriebsstoffe mit, erhält sie/er für jeden Tag der Mitnahme als Abgeltung der dadurch entstandenen Aufwendungen eine pauschale Transportentschädigung in Höhe von 1,50 €. <sup>2</sup>Die Transportentschädigung wird nicht neben der Kraftfahrzeugentschädigung nach Absatz 1 gezahlt. <sup>3</sup>Transportiert die/der Beschäftigte auf Anforderung des Arbeitgebers betriebseigenes Gerät oder Material, dessen Mitnahme in ihrem/seinem Kraftfahrzeug nicht zumutbar ist mit einem Kraftfahrzeuganhänger, erhält sie/er für jeden Tag des Transports als Abgeltung der dadurch entstehenden Aufwendungen eine pauschale Transportentschädigung. <sup>4</sup>Die Entschädigung beträgt:

- a) bei einem betriebseigenen Kraftfahrzeuganhänger 3,00 €
- b) bei einem waldarbeitereigenen Kraftfahrzeuganhänger 4,50 €

<sup>5</sup>Setzt die/der Beschäftigte auf Anforderung des Arbeitgebers mit ihrem/seinem Kraftfahrzeug einen Waldarbeiterschutzwagen um, erhält sie/er für jedes Umsetzen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 €.

- (3) <sup>1</sup>Benutzt die/der Beschäftigte ihr/sein Kraftfahrzeug für die Fahrtstrecke von ihrer/seiner Wohnung zur ersten Arbeitsstelle und von der letzten Arbeitsstelle zurück zur Wohnung, erhält sie/er eine Entfernungentschädigung. <sup>2</sup>Die Entfernungentschädigung wird ab dem 31. Kilometer gewährt; Hinfahrt und Rückfahrt sind jeweils gesondert zu betrachten. <sup>3</sup>Sie beträgt bei einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum

- a) bis 600 ccm 0,18 €
- b) von mehr als 600 ccm 0,30 €

<sup>4</sup>Mit neu eingestellten Beschäftigten kann auch ein anderer Ort als die Wohnung nach Satz 1 für die Gewährung der Entfernungentschädigung im Arbeitsvertrag vereinbart werden. <sup>5</sup>Ändert die/der Beschäftigte aus persönlichen Gründen ihren/seinen Wohnort, erhöht sich dadurch nicht der Anspruch auf Entfer-

nungsentschädigung. <sup>6</sup>Sind die Entfernungen zwischen den Arbeitsstellen und der neuen Wohnung kleiner als die bisherigen Entfernungen, sind die tatsächlichen neuen Entfernungen zugrunde zu legen. <sup>7</sup>Wird zwischen mindestens zwei Beschäftigten, die die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllen würden, eine Fahrgemeinschaft gebildet, wird für die/den Benutzer/in ihres/seines Kraftfahrzeugs abweichend von Satz 2 bereits die Entfernungsentschädigung ab dem 10. Kilometer gewährt.

- (4) <sup>1</sup>Die/der Beschäftigte erhält für mit ihrem/seinem Kraftfahrzeug zurückgelegten Fahrtstrecken auf militärischen Übungsplätzen wegen der regelmäßig schlechten Wegeverhältnissen ab der Liegenschaftseinfahrt (z. B. Schranke) für alle Kilometer bis zum tatsächlichen Einsatzort (Arbeitsstelle) und zurück zur Ausfahrt eine Wegstreckenentschädigung gemäß Absatz 3 Satz 3. <sup>2</sup>Die Entschädigung aus Satz 1 wird nicht neben einer Entschädigung aus Absatz 1 oder 3 gewährt.
- (5) <sup>1</sup>Stellt der Arbeitgeber für Fahrtstrecken zur Arbeitsstelle ein Beförderungsmittel zur Verfügung, entfallen für diese Fahrtstrecken der Anspruch auf Kraftfahrzeugschädigung, Transportentschädigung, Entfernungsentschädigung und Wegstreckenentschädigung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch dann, wenn die/der Beschäftigte das Beförderungsmittel nicht benutzt, es sei denn, der Arbeitgeber hat der Nichtbenutzung zugestimmt. <sup>3</sup>Der Beginn der Arbeitszeit wird dadurch nicht berührt. <sup>4</sup>Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind nicht zusatzversorgungspflichtig.
- (6) <sup>1</sup>Für die Erstattung von Reisekosten für Dienstreisen, die nicht aufgrund von Forstbetriebsarbeiten angeordnet sind, und für die Erstattung von Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden im Übrigen die Regelungen des § 44 TVöD BT-V entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>§ 44 TVöD BT-V gilt auch im Falle von mehrtägigen Dienstreisen zur Durchführung von Forstbetriebsarbeiten entsprechend.“

## **§ 4**

### **In-Kraft-Treten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

#### Protokollerklärung zu Absatz 2:

Wird der TVöD in der für den Bund jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise von oder mit Wirkung für die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

gekündigt, entfällt die Friedenspflicht in gleichem Umfang wie bei Beschäftigten, auf die der TVöD unmittelbar Anwendung findet.

- 3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 kann § 12 (Bund) TVöD in der Fassung des § 3 Nr. 3a TV-Wald-Bund und § 13 (Bund) TVöD in der Fassung des § 3 Nr. 3b TV-Wald-Bund jederzeit ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. Dezember 2018 schriftlich gekündigt werden; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen. <sup>2</sup>Werden die §§ 12 (Bund) und 13 (Bund) TVöD von einer der Tarifvertragsparteien zum TVöD gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. g TVöD gekündigt, gelten die §§ 12 (Bund) und 13 (Bund) TVöD in der Fassung vor dem Wirksamwerden der Kündigung mit den Maßgaben des TV-Wald-Bund fort. <sup>3</sup>Die Parteien zu diesem Tarifvertrag verpflichten sich zeitnah Tarifverhandlungen zur Übernahme der Änderungen in den §§ 12 (Bund) und 13 (Bund) TVöD aufzunehmen.

Berlin, den 30. August 2008

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

### **Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägen- und Werkzeugenschädigungen**

- (1) Die Motorsägen- sowie die Werkzeugenschädigung richten sich nach den jeweils gültigen Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägen- sowie Werkzeugenschädigungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Sofern keine einheitliche Regelung für alle Mitgliedsländer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder besteht, findet die Regelung des Landes Niedersachsen Anwendung.

- (2) <sup>1</sup>Bei Bearbeitung von metallsplinterhaltigem Holz wird die Motorsägenentschädigung um einen Splinterzuschlag angehoben. <sup>2</sup>Der Splinterzuschlag beträgt in der

Stufe 1	- bei Splinterhaltigkeit-	=	10 v. H.
Stufe 2	- bei starker Splinterhaltigkeit	=	20 v. H.
Stufe 3	- bei Splitterverseuchung	=	30 v. H.

der jeweils gültigen Motorsägenentschädigung. <sup>3</sup>Satz 1 entfällt, wenn dies bei den Regelungen zur Höhe und Ermittlung gemäß Absatz 1 berücksichtigt werden sollte.

### Niederschriftserklärung

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, nach der Sommerpause 2015 Verhandlungen über eine Entgeltordnung Wald Bund zum TV-Wald-Bund auf der Grundlage des TV EntgO Bund vom 5. September 2013 aufzunehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt ein zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der IG Bauen-Agrar-Umwelt abgeschlossener Tarifvertrag über eine Entgeltordnung Forst vorliegen, wird eine Übernahme von Inhalten geprüft.

BMI erklärt Folgendes: Aus grundsätzlichen tarifpolitischen Erwägungen wird die Tarifierung von nicht bundesspezifischen Sachverhalten abgelehnt, welche den Forstbereich der Länder präjudizieren würde. BMI erklärt die Bereitschaft zur Prüfung der Berücksichtigung von neuen bundesspezifischen Sachverhalten.

Ein Inkrafttreten der Entgeltordnung Wald Bund zum TV-Wald-Bund mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wird angestrebt.

Tritt zum 1. Januar 2015 keine Entgeltordnung Wald Bund zum TV-Wald-Bund in Kraft, verhandeln die Tarifvertragsparteien über eine Kompensation zum veränderten Leistungsentgelt.